

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 57.

Erscheint wöchentlich zweimal, nämlich Mittwoch und Samstag.
Abonnementspreis halbjährlich 45 fr., vierteljährlich 24 fr.
Anfertigungspreis für die gezeichnete Zeile oder deren Raum 1 1/2 fr.

Samstag,
den 25. Juli 1857.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Forstamt Wildberg.

Waldfeuerordnung betriffd.

Die Ortsvorsteher erhalten hiermit den Befehl, die nachfolgenden Bestimmungen der Waldfeuerordnung, deren Festhaltung bei der gegenwärtigen trockenen Jahreszeit ganz besonders geboten erscheint, der Bürgerschaft bekannt zu machen und zugleich auch die Waldmeister und Waldschützen anzuweisen, daß sie auf die Uebertretung ein genaues Augenmerk richten, und jedes entdeckte Vergehen gegen diese Verordnungen sogleich zur Anzeige bringen.

Verbot des Feuers in den Waldungen ohne besondere Erlaubniß.

Das Feuern in den Waldungen ist mit zu großer Gefahr für diese verknüpft, als daß diese nicht ein allgemeines Verbot fordern sollte, von dem nur eine Ausnahme für die absolute Nothwendigkeit einzelner Wald-Gewerbe stattfinden kann.

Es ist daher für die Zukunft keinem Menschen, ohne Ausnahme, gestattet, zu irgend einer Jahreszeit in den Waldungen zu feuern, oder ein Gewerbe zu treiben, bei dem gefeuert werden muß, er habe denn eine specielle Concession von dem betreffenden Oberforstamt erhalten, und die ihm geschehene specielle Insinuation nachfolgender Vorsichtsmaßregeln anerkannt.

Von Reisenden, Bettlern, Landstreichern u.

Daher wird allen Reisenden, Bettlern, Landstreichern, Kesslern, Zigeunern u. das Feuern in und zunächst

bei den Waldungen ohne Einschränkung verboten, und die Forst-Officianten, so wie sämtliche Ortsvorsteher und Unterthanen werden strenge angewiesen, auf die Beobachtung dieses Verbots genau zu achten.

Im Fall der Nicht-Beobachtung dieses Verbots sind die Uebertreter sogleich zu arretiren, an die nächste Civil-Obrigkeit einzuliefern, und von dieser, je nach dem Resultat der anzustellenden genauen Untersuchung, entweder mit einer ihrer Leibes-Constitution angemessenen Tracht Schläge zu belegen und sie über die Grenze zu bringen, oder es ist bei beschwerenden Umständen, und im Wiederholungsfall die Sache der Königl. Ober-Regierung zur weitem Verfügung vorzuliegen.

Beschränkung und Vorschrift beim Feuern.

Jeder Unterthan hingegen, welchem um seines Gewerbs willen von den Königl. Ober-Forstämtern die Legitimation in den Waldungen zu feuern ertheilt wird, hat strenge folgende Beschränkung und Vorsichtsmaßregeln zu beobachten.

a) Bei sehr trockner, stürmischer Witterung ist kein Feuer anzumachen, oder bei einem eintretenden Sturm das angemachte sogleich zu löschen.

b) Die Feuerstelle ist in gehörig angelegten Hütten, in Gruben zwischen Felsen, oder auf mit Steinen eingefasteten, von dem aufgemachten und zu Boden liegenden Holz und Reisach, von ständigem, jungem und altem Holz wenigstens auf 8 bis 10 Schritte rund umher gänzlich entfernten Plätzen zu

wählen, auch auf zwei Schritte im Umkreis von Laub, Gras, Heiden und Moos gänzlich zu entblößen und

- c) Dieselbe in keinem Fall eher zu verlassen, als bis das Feuer auf den letzten Funken ausgelöscht, und die Feuerstelle selbst mit Erde ganz bedeckt worden ist.
- d) Diejenigen, welche mehrere unnöthige Feuer anmachen, oder das Feuer gefährlich vergrößern, werden als Uebertreter des Gesetzes bestraft.

Für die Gemeinde-Viehhirten und Hütungen.

Insbefondere aber wird den Gemeinde-Viehhirten, nicht aber den einzeln hütenden Hirten und Hütungen nur bei nasser Witterung das Feuern erlaubt: es ist aber auch den Gemeinde-Hirten das Uebernachten in den Waldungen nicht zu gestatten.

Für die Holzhauer.

Herrschastlichen und andern Privat-Holzhauern, so wie allen in den Waldungen gesetzlich beschäftigten Personen ist das Feuern in den Waldungen nur dann zu gestatten, wenn sie auf ihre Einrichtungen in den Waldungen verpflichtet sind, oder ihnen die Oberforstämliche specielle Legitimation hierzu ertheilt worden ist.

Kohlenbrennern, Theerschwelern und Potaschestedern.

Das Kohlenbrennen, Theerschwelern und Potaschestedern in den Waldungen ist Niemand ohne specielle Concession des Ober-Forstamts gestattet.

Anweisung der Kohlenplätze und Meiler, Defen und Hütten der Theerschweller und Potaschesteder.

Die Kohlenplätze und Meiler, so

wie die Defen und Hütten der Theer-schweller und Potaschesteber sind nur da anzulegen, wo sie von den Forst-Officianten speciell angewiesen werden: jede Willkür wird mit der unten bemerkten Strafe belegt.

Es wird hiebei verordnet, daß alle in den Nadel- und Laub-Waldungen befindlichen Kohlpläze in die Thäler und an den Fuß der Berge, vom Wald entfernt, in die Nähe eines Wassers, auf holzlose Pläze, sogleich verlegt, und die neu anzulegende, so wie die Defen und Hütten der Theer-schweller und Potaschesteber nur an solchen Stellen angewiesen und errichtet werden sollen.

Ausnahme bei größern Herrschaftl. Köhlereien.

Nur bei den größern Köhlereien für die Schmelz- und Hüttenwerke, wo der Transport des Holzes auf die Kohlpläze zu theuer würde, ingleichem bei den auf Gebirgen liegenden Ortschaften finden Ausnahmen Statt; diese können auf freien, öden Pläzen, unter der Cognition des Ober-Forstamts angewiesen werden. Sie werden aber der speciellen Aufsicht der Forst-Officianten untergeben.

Entfernung der Meiler vom Anflug.

Jeder Meiler muß wenigstens 10 bis 12 Schritte vom Anflug und ständigem Holz entfernt sein, und rund um die Meiler-Stelle und Köhlerhütte, auf 4 Schritte alles Holz, Reisach, Laub, Gras und Moos weggeräumt werden.

Verhalten der Kohlenbrenner.

Den Kohlenbrennern ist nachdrücklichst zu verbieten:

- a) von den angezündeten Kohlenhaufen weder bei Tag noch bei Nacht sich zu entfernen, ohne daß die Aufsicht über dieselbe einer andern hiezu tauglichen Person von ihnen übertragen worden wäre,
- b) bei stürmischer Witterung die Decke von einem gargewordenen Kohlenhaufen zu nehmen, und
- c) die gargewordenen Kohlen vor gänzlicher Löschung von den Meilern abführen zu lassen, oder Brände, ohne sie völlig

gelöscht zu haben, von der Kohlplatte hinaus zu werfen.

Verhalten der Kohlen-Bauern.

Die Kohlenbauern, welche Kohlen von den in den Waldungen befindlichen Kohlenplatten abholen, und durch andere Waldungen in die Magazine führen, sollen angehalten werden, ein mit Wasser gefülltes Gefäß bei sich zu führen, um einen etwa in ihren Kohlwägen entstehenden Brand sogleich löschen zu können.

Verhalten bei dem Felderbrennen.

Es ist zwar das Felderbrennen da, wo es die bestehende landwirthschaftliche Einrichtung noch fordert, nicht zu beschränken.

Diesjenigen Districte einer Ortsmarkung aber, welche von Waldungen umgeben sind, oder an diese grenzen, sind mit großer Vorsicht zu behandeln.

Es sollen daher Felder, welche innerhalb einer Entfernung von 200 Schritten von dem Trauf einer Waldung, oder von Heidegegenden liegen, und in Beziehung auf welche die angrenzenden Waldungen durch zwischenlaufendes Wasser nicht hinlänglich gesichert sind, nie ohne vorgängige Cognition des Forstbeamten gebrannt werden. Glaubt dieser für die Waldungen keine nahe Gefahr zu finden, so sind bei dem Brennen folgende Vorsichtsmaßregeln zu beobachten.

a) Daß das Brennen dieser Felder nur in Gegenwart der Forstbeamten und einer hinlänglichen Löschmannschaft geschehe.

b) Daß, wo solche Felder an Holzbestände, oder mit Heiden, Gras und Moos bewachsene Blößen stoßen, auf 10 Schritte von diesen der Boden des Feldes von allem Gras gesäubert,

c) die Haufen zum Brennen nicht näher als 20 Schritte von solchen Traufen angelegt,

d) vor dem Brennen die Winde genau beobachtet werden sollen, so daß wenn diese gegen den Wald stoßen, das Brennen ganz zu unterlassen ist.

e) sind die Haufen Vormittags

bei Zeiten anzuzünden, und im Fall sie den Tag über nicht ausbrennen sollten, bei Nacht zu bewachen.

Verbot des Wald- und Heidebrennens, Ausnahmen und Vorschriften dabei.

Das durch die General-Rescripte vom 16. Febr. 1748, und vom 3. December 1800 gegebene Verbot des Weide- und Heidebrennens wird auch hier wiederholt, und jenes Heidebrennen nur in dem Fall gestattet, wenn ein Heidenberg nach vorher eingeholter oberforstamtlicher Erlaubniß zu einem bessern landwirthschaftlichen oder Forstertrag gebracht werden soll, und der Ort so gelegen ist, daß keine Gefahr zu besorgen wäre; wobei folgende Vorschriften zu beobachten sind:

a) Ist die Traufe der anstossenden Holzbestände auf 2 Ruthen breit, und falls im Innern solcher Blößen einzelne Stämme oder Hörste von Anflug stehen, rund um dieselbe, etwa eine Ruthe breit, von den Heiden, Moos und Gras ganz zu räumen, und der Boden wund zu machen.

b) Sind Blößen von 100 und mehr Morgen in Theile zu 40 bis 50 Morgen, durch Richtwege von 1 Ruthe breit, abzutheilen, und auf diesen die Heiden gleichfalls vorher wegzuschaffen, um das Feuer hier leichter aufhalten zu können.

c) Ist zum Abbrennen eine hinlängliche Anzahl Mannschaft, mit den nöthigen Löschwerkzeugen unter der Aufsicht der Forst-Officianten, welche überhaupt das ganze Geschäft zu ordnen und zu leiten haben, beizuziehen, keine größere Fläche, als höchstens von 50 Morgen auf einmal anzuzünden, mithin ein Stück nach dem andern abzubrennen.

d) Soll das Abbrennen bei ganz trockner, windstillen Witterung vorgenommen, und jeder abgebrannte Platz so lang Tag und Nacht von vertrauten Leuten

bewacht werden, bis das Feuer gänzlich gelöscht ist.

Verbot der Holzfaekeln.

Der Gebrauch der Holzfaekeln in den Waldungen ist sowohl Reisenden als herrschaftlichen Frohn- und andern Boten, sowie allen in den Waldungen beschäftigten Personen, bei der hiernach bestimmten gesetzlichen Strafe, von Georgii bis Martini, ohne Ausnahme verboten, und haben in der angezeigten Periode sich alle diese im Nothfall wohl verwahrter Laternen zu bedienen.

Vorsicht bei dem Tabakrauchen.

Da ganz ausgetrocknetes Moos in den Waldungen leicht Feuer fängt, so ist das Tabakrauchen in den Waldungen, nur aus wohlverwahrten Tabakspfeifen mit Deckeln zu gestatten.

Vorsicht bei dem Schießen.

Diejenigen Förster, Beiknechte und Jägerburschen, welche in den Sommermonaten in Nadelwaldungen schießen, sollen nach dem Schuß sogleich den brennenden Pfropf, oder das Pflaster zertreten und auslöschten, damit hierdurch kein Anlaß zu Waldbränden gegeben werde.

Straf-Verfügungen gegen die Uebertreter.

Im Fall Jemand sich eine Uebertretung der vorstehenden Verordnungen, oder die, für die Waldgeschäfte angestellten und beedigten, oder in den Waldungen mit oberforstamtlicher Erlaubniß beschäftigten, und zum Feuern legitimirten Personen sich eine schuldhaftige Vernachlässigung der ihnen vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln zur Last fallen lassen sollten, so sind sie, wenn durch ihr Verschulden kein Schaden angerichtet worden, bei dem ersten Fall mit der Legalstrafe von 14 fl. unnachlässig zu belegen, im Wiederholungsfall aber ist die Sache an die königl. Ober-Regierung zur Verhängung einer strengen, dem Vergehen angemessenen Leibstrafe berichtlich anzuzeigen.

Sollte aber durch das Verschulden eines Uebertreters der vorstehenden Verordnungen wirklich ein Schaden angerichtet worden sein, so findet nur das Erkenntniß jener höhern

Behörde, oder Unsers königl. Criminalgerichtshofes statt, von welchem je nach dem Grad der Verschuldung der Beträchtlichkeit des Schadens, und der genauen Abwägung der berechneten Gefahr, neben Zuerkennung des Schadens- und Kosten-Ersatzes, eine geschärzte Festungs- oder Zuchthausstrafe erkannt werden wird.

Gegen diejenigen, welche vorsätzlich und boshaft einen Waldbrand erregen sollten, wird criminell verfahren, und es werden die, auf die Brandstiftung gesetzten peinlichen Strafen von mehrjährigem Zuchthaus in Anwendung gebracht werden.

Wildberg, 20. Juli 1857.

K. Forstamt.

Rie th a m m e r.

Revier Liebenzell.

Holz-Verkauf.

Am 27. d. Mts.,

Vormittags 11 Uhr,

werden auf dem Rathhaus in Liebenzell

300 Stück Sägholz-Tannen aus dem Badwald auf dem Stock verkauft.

Neuenbürg, 22. Juli 1857.

K. Forstamt.

Lang.

Calw.

Waldmeister-Stelle.

Diese soll mit einem gewissenhaften und tüchtigen Mann aus der Gemeinde wieder besetzt werden. Lusttragende wollen sich im Laufe der nächsten 8 Tage melden und ihre näheren Erklärungen abgeben bei dem Stadtschultheißenamt.

Schuldt.

Zavelstein.

Pflasterer-Arbeit.

Ueber die Herstellung von circa 17 Ruthen neuem Pflaster innerhalb Dertter findet am

Freitag, den 31. Juli d. J.,

Mittags 1 Uhr,

auf hiesigem Rathhause eine Abstreichsverhandlung statt, wozu tüchtige Pflasterer eingeladen werden.

Den 24. Juli 1857.

Gemeinderath.

Außeramtliche Gegenstände.

Sonntag, den 26. spielt die Pforzheimer

Pompier-Musik

bei Thudium.

Liederfranz.

Heute Abend Gesang im Thudium'schen Garten.

Danksgiving.

Zuvörderst meinen innigsten Dank dem Herrn Oberforstbeamten in Neuenbürg, meinen beiden Collegen in Calmbach und Wildbad, sowie dem betreffenden Forstschußpersonal und den Landjägern für die bei dem am 15. d. M. in meinem Revier ausgebrochenen Waldbrand so nachbarlich geleistete Beihilfe.

Sodann danke ich nicht minder allen den einzelnen Löschmannschaften, welche mit dem angestrengtesten Eifer und der größten Bereitwilligkeit bei diesem Brand gearbeitet haben, für ihre gutgeleiteten Dienste im Namen der hiesigen Einwohner.

Raislach, 18. Juli 1857.

Revierförster Schlaich.

Bitte um Unterstützung.

Ein gut prädicirter Familienvater, welcher das Unglück hatte, in einem Fabrikgeschäfte eine Hand zu verlieren, und nun außer Stande ist, seine Ehefrau und zwei Kinder zu ernähren, erlaubt sich auf diesem Wege edle Menschenfreunde zu bitten, ihn mit einer milden, wenn auch geringen Gabe zu unterstützen; Gott, der Vergelter alles Guten, wird es den Gebern gewiß nicht unbelohnt lassen. Zur Empfangnahme von Gaben ist bereit

die Redaktion d. Bl. und Gottfr. Koller, Schreinermeister.

Zwei Cochinchina-Hahnen ächter Race, sowie ein weißer Zwerghahn sind billig zu verkaufen im Rahmengarten.

Zwerenberg.
Sonntag, den 2. August, Nach-
mittags 1½ Uhr,

Missionsfest

dahier. Freundlich ladet ein
Pfarrer Hiller.

2)2. Stammheim.
Zu verkaufen.

Der Unterzeichnete verkauft einen
Bienenstand, auf welchem 20 — 24
Stöcke bequem gestellt werden können.
Mit demselben könnten auch 2 schwere
Stöcke abgegeben werden.

J. Schneider,
Schreiner = Meister.

Zu verkaufen.

Starke Stangen zu Baumstützen
verkauft Thudium.

Anzeige.

Unterzeichnete macht bekannt, daß
bei der Auspielung des Sophakissen
die Nummer 126 gewonnen hat.
Auguste Riepp.

Hirsau.

Ein in bestem Zustande befindlicher

Kasten-Ofen

mit guß. ißernem Aufsatz steht zu ver-
kaufen bei

Wittve Scheuerle.

Logis. Mein oberes Lo-
gis ist sogleich oder

bis Martini zu vermieten.

2)2.

Wittve Dietrich.

Logis. Mein vorderes
Logis ist sogleich

oder bis Martini zu vermieten.

2)1. Seifenfeder Kostenbader.

Logis zu vermieten.

In dem Gerichtsnotar Ritter-
schen Hause ist entweder die obere
oder die untere Wohnung zu ver-
mieten. 2)2.

Geldanerbieten.

200 fl. zu 4½ Procent
hat auszuleihen, wer? sagt
die Redaktion.



Geld auszuleihen gegen zwei-
fache Versicherung:

170 fl. Pfleggeld bei Johs. Grob-
mann in Neuweiler. 2)2.

100 fl. Pfleggeld zu 4½ Procent
bei Chr. Stoll in Alzenberg.

Predigen werden am Sonntag,
den 26. Juli, Vorm.: Helfer Rie-
ger, Nachm.: Bifar Fischer.

Calw. Frucht- und Brod- u. Preise am 21. Juli 1857.

Getreide- Gattung	Voriger Nest		Neue Zufuhr		Ge- sammt- Betrag		Heuti- ger Ver- kauf		Im Nest geblie- ben		Höchster Preis		Wahrer Mittelpreis		Niederster Preis		Verkaufs- Summe.		
	Schf.	fr.	Schf.	fr.	Schf.	fr.	Schf.	fr.	Schf.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Weizen, alter																			
— neuer																			
Kernen, alter	80		275		355		305		50		19	24	18	44	18	12	5712	59	
— neuer	30		300		330		295		35		7	30	7	11	6	36	2120	18	
Dinkel, alter																			
— neuer	5		6		11		9		2		13	30	13	6	12	48	117	54	
Gerste, alte																			
— neue	5		100		105		101		4		9	12	8	37	8	24	880	42	
Haber, alter																			
— neuer	2		2		4		4		—		14	—	14	—	14	—	56	—	
Roggen, alter																			
— neuer																			
Erbfen																			
Linfen																			
Wicken																			
Bohnen																			
Summe — .	122		683		805		714		91								8887	53	

In Vergleichung gegen die letzte Schranne sind die Durchschnittspreise Weizen um — fl. — fr.
Kernen alter um fl. fr., neuer weniger um 1 fl. 2 fr., Dinkel alter um fl. fr., neuer
weniger um fl. 40 fr., Gerste alte um fl. fr., neue weniger um 38 fr., Haber neuer mehr um fl. 7 fr.

Brodtare: 4 Pfd. Kernenbrod 15 fr. dto. schwarzes 13 fr. 1 Kreuzerweck muß wägen 5½ Loth. —
Fleischtare: 1 Pfd. Ochsenfleisch 12 fr., Rindfleisch gutes 10 fr., geringeres 9 fr., Kuhfleisch gutes 10 fr.
geringeres 9 fr., Kalbfleisch 8 fr., Hammelfleisch fr., Schweinefleisch unabgezogen 12 fr., abgezogen 11 fr.

Stadtschultheißenamt. Schuld.

Redigirt, gedruckt und verlegt von A. Delschläger.